

§ 1 Der Verein

Der Verein führt den Namen

KREISFISCHEREIVEREIN GARMISCH-PARTENKIRCHEN e.V.

Sein Sitz ist Garmisch-Partenkirchen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen eingetragen. Gerichtsstand ist Garmisch-Partenkirchen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Der Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Vertiefung des sportlichen Angelns, körperliche Kräftigung und Ertüchtigung der Mitglieder.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

1. Förderung der Fischerei und der Fischzucht
 2. Erziehung der Mitglieder zu waidgerechten Anglern, insbesondere Jungfischer in der Ausübung des Angelsports.
 3. Gemeinsame Pachtung von Gewässern und deren Pflege und Erhaltung.
 4. Die Schädigung der Gewässer durch Abwässer oder sonstiges in Wort, Schrift und Tat zu bekämpfen.
 5. Bekämpfung der Schwarzfischerei durch Aufstellen von amtlich vereidigten Fischereiaufsehern und die Feststellung von Fischwilderern und ihre Überstellung an die öffentlichen Sicherheitsorgane.
 6. Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen zur Vertiefung des Wissens der Mitglieder.
 7. Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahestehenden Verbänden und Organisationen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bemühungen zum Erhalt des Fischbestandes.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und zwar durch Förderung des Angelsports ohne gewerbliche Fischerei.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein hat ausübende, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt in den Verein einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten.
- (8) Die Mitgliedsbeiträge dienen zur Bestreitung der Pachtzinsen, zum Decken der Unkosten für den Fischbesatz, Förderung fischereirechtlicher Belange, fischereisportliche Ausbildung der Mitglieder, Veranstaltungen und Verwaltungsaufgaben.

§ 3 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 4 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassenwart,
dem Gewässerwart.
- (2) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Sie ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder 24 Stunden vorher zur Sitzung mündlich oder schriftlich geladen sind oder wenn sie ohne diese Ladung vollständig zusammentritt. In dringenden Fällen genügt die Einstimmigkeit von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes.

§ 5 Der Vorstand i.S. § 26 BGB

- (1) Vorstand i.S. § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, beide sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
- (3) Er beruft die Ausschusssitzungen der Vorstandschaft, des Beirats und die Mitgliederversammlungen und führt in ihnen den Vorsitz.

§ 6 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt den gesamten Schriftwechsel nach außen, sowie gegenüber den Mitgliedern und führt die Mitgliederlisten, besorgt die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und zu den Vereinsveranstaltungen. Er führt die Protokolle in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat diese Protokolle zusammen mit dem Versammlungsleiter verantwortlich zu unterzeichnen.

§ 7 Der Kassenwart

Der Kassenwart führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Er sorgt für den zeitgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge und fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der Pachtzahlungen. Er hat zu diesem Zweck jährlich einen Haushaltsvorschlag zeitgerecht zu erstellen.

§ 8 Der Gewässerwart

- (1) Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er sorgt in geeigneter Weise für die Einhaltung der Schonzeit und Mindestmaße. Zu seinen Aufgaben gehört die Bekämpfung der Schwarzfischerei.
- (2) Er schlägt der Vorstandschaft den Besatz der Gewässer vor und sorgt für den termingerechten und ordentlichen Einsatz der Setzlinge.
- (3) Soweit der Verein eidlich verpflichtete Fischereiaufseher (§ 9) und Hilfsorgane des Gewässerwarts hat, regelt er deren Tätigkeitsbereich.

§ 9 Fischereiaufseher

Die Vorstandschaft schlägt die Fischereiaufseher der Verwaltungsbehörde vor.

§ 10 Geräte- und Jugendwart

- (1) Geräte- und Jugendwart werden nach Bedarf von der Vorstandschaft ernannt.
- (2) Der Gerätewart ist für den ordnungsgemäßen Zustand der vereins-eigenen Geräte und Maschinen verantwortlich. Er unterbreitet der Vorstandschaft Vorschläge für die Ergänzung und Verbesserung des Geräteparks.
- (3) Der Jugendwart ist mit der Bildung und Unterhaltung einer Jugendgruppe beauftragt. Er vertritt deren Interessen gegenüber der Vorstandschaft.

§ 11 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Diese haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 12 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er ist, soweit die Satzung keine andere Bestimmung enthält, beratendes Organ der Vorstandschaft und muss auf Antrag eines jeden Mitglieds der Vorstandschaft zu Beratungen hinzugezogen werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich hat möglichst im ersten Vierteljahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Der Vorsitzende hat hierzu die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch die örtliche Presse zu laden.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 2. die Genehmigung des Kassenberichtes
 3. die Genehmigung des Revisionsberichtes
 4. die Entlastung der Vorstandschaft
 5. die Bildung des Wahlausschusses (§ 14)
 6. die Wahl der Vorstandschaft, des Beirates und der Revisoren
 7. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 8. die Entscheidung über Anträge die an die Mitgliederversammlung gestellt wurden
 9. die Entscheidung über die Ausschussbeschlüsse der Vorstandschaft mit dem Beirat, gegen die Einspruch eingelegt wurde.
- (3) Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss eine solche einberufen, wenn ein Antrag vorliegt, welcher schriftlich von mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt und unterzeichnet ist. In diesem Fall hat sie innerhalb eines Monats die außerordentliche Versammlung einzuberufen und die Mitglieder 8 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung satzungsgemäß zu laden.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit nicht in der Satzung eine erhöhte Mehrheit vorgesehen ist.

§ 14 Wahlen

- (1) Bei Neuwahl der Vorstandschaft, eines Vorstandsmitglieds, des Beirats und der Revisoren, bestimmt die Mitgliederversammlung durch Zuruf einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer

Mitte einen Vorsitzenden, der bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt.

- (2) Die Vorstandschaft, die Beiräte und die Revisoren werden auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt durch Stimmzettel oder Handzeichen. Für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten.
- (4) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, des Beirats und der Revisoren erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Soweit kein Antrag auf geheime Wahl (Stimmzettel) gestellt wird, kann die Wahl der Vorstandschaft, des Beirats und der Revisoren durch Handzeichen erfolgen.
- (6) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Jahresbeitrag des vorausgegangenen Jahres bezahlt haben.
- (7) Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue ordnungsgemäße bestellt ist.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Beirat während der Wahlperiode aus, so überträgt die Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluß kommissarisch seine Aufgaben bis zur nächsten Jahresversammlung einem anderen Mitglied. In der nächsten Jahresversammlung findet eine Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung statt.

§ 15 Anträge

Anträge zur Jahresversammlung sind mindestens 4 Tage vor der Jahresversammlung an die Vorstandschaft schriftlich einzureichen.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig die Mitgliederbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Fischerei im allgemeinen Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 17 Aufnahmen in den Verein

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Sportfischer nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Voraussetzung ist ein mindestens dreijähriger Bezug einer Gastkarte und keine Mitgliedschaft in einem anderen Fischereiverein. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 sind möglich.
- (3) Über Aufnahme und Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft zusammen mit dem Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag ist ein Lichtbild des Antragstellers beizufügen.
- (5) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist das dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (6) Jedem Mitglied ist nach erfolgter Aufnahme ein Exemplar der Satzung und der Fischereiordnung gegen Unterschrift auszuhändigen.

§ 18 Austritt aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 19 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen:
 1. Wenn ein Mitglied von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wurde,
 2. wenn ein Mitglied rechtskräftig wegen Fischwilderei bestraft wurde,
 3. wenn einem Mitglied von der Verwaltungsbehörde der staatliche Jahresfischereischein entzogen oder die Ausstellung eines solchen Scheines verweigert wird,
 4. wenn ein Mitglied sich in gröblicher Weise gegen die Satzung oder die Fischereiordnung des Vereins vergeht,
 5. wenn ein Mitglied in schwerer Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 6. wenn ein Mitglied nach der zweiten schriftlichen Mahnung schuldhaft mit der Zahlung des Jahresbeitrags länger als drei Monate in Verzug ist,
 7. Wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zu den Arbeitseinsätzen bzw. Ersatzleistungen schuldhaft nicht nachkommt. Hier gilt Ziff. 6 entsprechend.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft zusammen mit dem Beirat mit 2/3 Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Das Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss mindestens drei Tage vorher zu dem Termin, den der Vorstand bestimmt, mit eingeschriebenem Brief geladen werden. In diesem Brief ist ihm mitzuteilen, welche Gründe gegen ihn vorliegen. In der Sitzung muss ihm ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen (rechtliches Gehör).
- (4) Der Ausschussbeschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief innerhalb von 2 Wochen zuzustellen. In diesem Brief müssen die Gründe des Ausschlusses angegeben sein.
- (5) Gegen den Ausschussbeschluss kann der Ausgeschlossene inner-

halb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses, Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Einspruch. Sie kann den Ausschluss in einen zeitlichen Ausschluss umwandeln.

- (6) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Wird der Ausschussbeschluss der Vorstandschaft bestätigt, so hat das ausgeschlossene Mitglied den Mitgliedsausweis und die vom Verein erhaltenen Papiere zurückzugeben.
- (7) Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte ohne Anspruch auf Entschädigung.

§ 20 Jugendabteilung

- (1) Der Verein führt eine Jugendabteilung. Zweck dieser Abteilung ist die sportliche Ausbildung der Jugendlichen in der Fischerei.
- (2) In der Jugendabteilung können Jugendliche nach Vollendung des 10. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann die Überführung als ordentliches Mitglied erfolgen.

§ 21 Maßregeln

Die Vorstandschaft zusammen mit dem Beirat ist ermächtigt, bei den leichteren Verstößen von Mitgliedern mit Maßregeln einzuschreiten. Als solche kommen in Frage:

1. eine Verwarnung
2. die Verhängung einer Geldbuße bis zu 250,-- EUR zu Gunsten der Besatzkasse,
3. die Entschädigungslose Entziehung der laufenden Jahreskarte auf die Dauer einer Fischereisaison, oder zeitweise.

§ 22 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres.

§ 23 Die Fischereiordnung

Der Verein erlässt eine Fischereiordnung, welche die Vorstandschaft zusammen mit dem Beirat entwirft und der Jahresversammlung zur Genehmigung vorlegt.

§ 24 Arbeitseinsätze

- (1) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, durch seinen Arbeitseinsatz den Verein zu unterstützen.
- (2) Anstelle des Arbeitseinsatzes kann als Ersatzleistung ein Geldbetrag in die Vereinskasse entrichtet werden.
- (3) Nähere Einzelheiten über die Arbeitsleistung und die Höhe der Ersatzleistung werden zu Beginn jeder Fischereisaison von der Vorstandschaft und dem Beirat festgelegt.

§ 25 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die 14 Tage vorher schriftlich zu laden sind.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Fischereiverband Oberbayern e.V., oder an eine ebenfalls als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannte nachfolgende Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 26

Diese Satzung tritt ab Beschluss der Mitgliederversammlung (1.4.2010) in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 1. April 2013